

Satzung

des Heimbacher Carnevalclub 1954 e.V. (HCC)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Heimbacher Carnevalclub", auch genannt "HCC" in 65307 Bad Schwalbach-Heimbach.
- (2) Er hat seinen Sitz in 65307 Bad Schwalbach-Heimbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung öffentlicher und geschlossener Sitzungen, Maskenbälle und Umzüge in der Karnevalszeit.
Der Verein stellt sich außerdem die Aufgabe, auch außer der Faschingszeit bunte Unterhaltungsveranstaltungen durchzuführen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Jedes Mitglied hat in den Organen nur ein Stimme.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder. Der schriftliche Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter sowie die Anschrift enthalten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder - falls wichtige Gründe vorliegen - im Wege des Ausschlusses durch den Vorstand.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Soweit vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits Ehrenmitgliedschaften bestanden, behält es dabei seine Bewenden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 von Hundert der ordentlichen Mitglieder stattfinden. Die unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge aus den Kreisen der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss über Anträge.
- (5) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und von jedem Mitglied beim Schriftführer eingesehen werden kann.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu fünf Beisitzern, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und auch außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr in Bad Schwalbach-Heimbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Schwalbach, den 29.06.2015

- 1. Klaus DÖNGES, Im Heimbachtal 21, 65307 Bad Schwalbach geb. 4.3.54 *Dörkese Klaus*
- 2. Ralf ENSEL, Brombeerweg 4, 65321 Heidenrod geb. 11.03.65 *Ensel*
- 3. Christel KALHOFF, In den Hofwiesen 1, 65307 Bad Schwalbach geb. 23.02.57 *Christel Kalloff*
- 4. Heinz-Ewald REIMANN, Im Heimbachtal 21, 65307 Bad Schwalbach geb. 30.03.53 *Heinz-Ewald Reimann*
- 5. Rainer HUMBURG, An der Norr 8, 65307 Bad Schwalbach geb. 09.17.46 *Rainer Humburg*
- ~~6. Katja HIRSCHBRICH, Bergstraße 30, 65307 Bad Schwalbach geb.~~
- 7. Frank NUSKE, Am Sonnenhang 21, 65307 Bad Schwalbach geb. 20/08/63 *Frank Nuske*
- 8. Jörg GEBAUER, Bergstraße 4, 65307 Bad Schwalbach geb. 22.07.67 *Jörg Gebauer*

Vorstehende vor mir vollzogene • anerkannte •

Namensunterschriften des • Klaus Dörkese BP17LSR3FN64H,

R. Ensel 418.81.9948, Ch. Kalhoff LS R325 FN X,

H. Reimann LS R31 23 TL 4 Humburg 418 821 896

T. Nuske 418.824 705, J. Gebauer LS R38 K 6 7 X

von Personen bekannt • ausgewiesen durch

Personalausweis

wird • Werden beglaubigt.

Bad Schwalbach, den 29.06.2015

Tgb. Nr. 216115 Ortsgericht Bad Schwalbach 11

Geb. V. Nr.

46-t DM

Anna Dörkese
Ortsgerichtsvorsteher

